

Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2003

**4060**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Verordnung über das Globalbudget**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2003,

*beschliesst:*

I. Die Änderung der Verordnung über das Globalbudget vom 2. April 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Die Verordnung über das Globalbudget hat der Regierungsrat per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt (LS 612.2). Die §§ 1–14, 22 und 24 dieser Verordnung sind am 3. März 1997 durch den Kantonsrat genehmigt worden. Die jetzige Fassung von § 24 ist vom Regierungsrat am 14. Juni 2000 beschlossen und vom Kantonsrat am 8. Januar 2001 genehmigt worden.

Gemäss § 24 betreffend die Geltungsdauer wird die Verordnung über das Globalbudget spätestens auf den 1. Juni 2003 ersetzt, wobei für die Rechnungslegung über das Jahr 2003 die für den Voranschlag 2003 geltenden Vorschriften in Kraft bleiben.

Der Kantonsrat hat für das Voranschlagsjahr 1997 erstmals für zehn Leistungsgruppen ein Globalbudget verabschiedet und den Rechnungsabschluss genehmigt. Seither ist die Anzahl Amtsstellen mit einem Globalbudget stetig angestiegen. Im Voranschlagsjahr 2003 verfügen sämtliche Leistungsgruppen über ein Globalbudget.

Am 23. Juni 1997 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 322/1996 überwiesen, die den Regierungsrat verpflichtet, im Rahmen der Verwaltungsreform *wif!* dem Kantonsrat so bald als möglich Vorschläge für gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, die Parlament und Regierung die mittel- und langfristige Steuerung und Planung der staatlichen Tätigkeit ermöglichen. Der Kantonsrat hat die Motion am 26. Februar 2001 für erheblich erklärt.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Controlling sind inzwischen teilweise ergänzt worden (Finanzkontrollgesetz vom 1. Juli 2001) beziehungsweise werden zurzeit totalrevidiert: Das revidierte Organisationsgesetz des Regierungsrates wird die neuen Controllinginstrumente abbilden, und das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, welches das bisherige Finanzhaushaltsgesetz ablösen soll, wird diese inhaltlich ausgestalten. Sowohl der Entwurf des Organisationsgesetzes des Regierungsrates wie der Entwurf des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung befinden sich derzeit in der Vernehmlassung. Der Kantonsrat wird beide Vorlagen voraussichtlich nach den Sommerferien 2003 beraten können. Zu diesem Zeitpunkt wird auch ein Entwurf für die entsprechenden Verordnungen vorliegen.

Da mit der Einführung der Globalbudgetierung weitgehend Neuland betreten wurde, ist die Globalbudgetverordnung, die sich auf eine Ermächtigungsklausel in § 33 a des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) stützt, nur befristet erlassen worden. Im Hinblick auf die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes wurde die Verordnung im Jahr 2000 erstmals um zwei Jahre verlängert (Vorlage 3784). Durch die Verzögerungen bei der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes wird eine erneute Verlängerung der Globalbudgetverordnung notwendig. Es ist nicht zweckmässig, eine neue Verordnung für die Globalbudgetierung zu erarbeiten, bevor die gesetzlichen Grundlagen mit dem neuen Gesetz über Controlling und Rechnungslegung überarbeitet sind. Die bisherigen Erfahrungen mit der Globalbudgetverordnung zeigen zudem, dass die heutige Verordnung über das Globalbudget eine gute Grundlage bietet, um die Zeit bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung zu überbrücken.

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung sowie die dazugehörigen Verordnungen sollen voraussichtlich für den Voranschlag 2006 und daher auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten. Im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung soll der Regierungsrat in einer besonderen Schlussbestimmung ermächtigt werden, das Gesetz nach Teilen oder Organisationen gestaffelt in Kraft zu setzen. Damit können notwendige Differenzierungen zweckmässig aufgefangen werden. Für die Rechnungslegung 2004 und 2005 bleiben die für die betreffenden Voranschläge geltenden Vorschriften in Kraft. Die Übergangs-

phase kann Mitte 2006 abgeschlossen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Geltungsdauer der heutigen Verordnung über das Globalbudget bis zum 1. Juni 2006 zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi

**Anhang:**

**Verordnung über das Globalbudget  
(Änderung)**

(vom 2. April 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über das Globalbudget vom 2. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 24. Diese Verordnung wird spätestens auf den 1. Juni 2006 ersetzt. Für die Rechnungslegung über das Jahr 2005 bleiben die für den Voranschlag 2005 geltenden Vorschriften in Kraft.

II. Die Änderung tritt auf den 1. Juni 2003 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.